

ten. Endlich waren auch aus diesen Renten der Herzogin Witwe Gertrud jährlich 400 Marken zu bezahlen.

Anderer Kammergefälle bezogen als Landesregenten weder die traungauischen Ottokare noch die habenbergischen Herzoge. Ihr vorzüglicher Reichthum bestand aber nebenbei in ihren ausgedehnten Privatalloden, in patrimonialen Saalgütern, in reichen Lehen und Leuten von Hochstiften und Stiften, besonders zu Aquileja, Gurk, Salzburg und Freisingen, welche sie theils wie jeder andere freie Saalherr entweder selbst bewirthschafteten, theils aber lehenweise oder zu regelmäßigem Besitze und Baue an andere Edle, Gemeinfreie und Hörige gegen jährliche Dienste und Naturalleistungen nach bestimmten Hofrechten überlassen hatten.

Aus sämmtlichen Besizungen trugen Lehengüter und bezogen Renten alle hohen Hofministerialen und viele andere edle Dienstmänner im Lande Steier, theils für die Geschäfte ihrer Würden am Hofe und um die Person des Landesregenten, theils für rittermäßigen Zuzug zum Heerbanne für den Landesherrn und das Reich. Es ist leicht begreiflich, daß es diesen Herren nicht gleichgiltig seyn konnte, wer nach Herzog Ottokar VIII., bei der schon ausgebildeten Erblichkeit fürstlicher Reichsfahnenlehen ihr künftiger Landes- und Ministerialitätsherr werden sollte? daß sie nicht nur gegen einen allfälligen Verkauf der ihnen gleichfalls schon erblich gewordenen Dienstlehen und Renten (wie Ennenkel erzählt) bei Herzog Ottokar VIII. Einrede thaten, sondern auch in Verbindung mit den übrigen von Dienstverhältnissen freien und unabhängigen Saalherren, den Ständen des Landes, die uralten Gewohnheitsrechte im Lande Steier von Herzog Ottokar VIII., 14. August 1186, in einer besondern Urkunde feierlich bestätigten und zum Theile auch schriftlich befestigen ließen.

Der Landeshauptmann und die Landleute oder die Landesstände.

Nach dem Geiste der Verfassung des heiligen deutschen Reichs, der fortschreitenden Ausbildung der Landeshoheit und der vollendeten Erblichkeit der deutschen Reichsfürstenlehen lag bei dem Landesregenten eines Reichsfürstenthums, Markgraf oder Herzog, die oberste Gewalt der Verwaltung und des Gerichts, gebunden an

die höchsten Gebote des Kaisers und Reichs, an die Theilnahme der freien Wehren in diesem Reichsfürstenthume selbst und an ihrer uraltgermanischen Genossenschaft. Stets umgeben von den freien Wehren hohen und niedern Standes, von Landleuten oder Landständen, war auch in der Steiermark der Markgraf an seinem Hofe sowohl, als auch außer seinen Pfalzen, wo immer er sich im Lande befand. Zahlreiche Urkunden bewähren dies. Daraus gestaltete es sich auch, daß der Landesregent frühzeitig schon einen Stellvertreter seiner Person aus den edleren Männern, der seine Huld und sein Vertrauen besaß, wählte und einsetzte, einen Landeshauptmann, Landesverweser. In der Steiermark geschah dieses schon unter den Traungauermarkgrafen; ungewiß ob um das Jahr 1150 zugleich mit der Vereinigung der untern und obern Mark in Ein geschlossenes Reichsfürstenthum, — oder ob nicht viel früher schon? — gewiß aber bestand diese Würde schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts; aus welcher Zeit sie urkundlich als etwas seit lange bestandenes und altgewöhnliches erwähnt wird. In einer Seizerurkunde wird einer der höhern Ministerialen (*Majorum Ministerialium*), S. 1229, Reimbert von Murelle, mit bestimmten Worten als Landeshauptmann, als Stellvertreter des Landesherrn bezeichnet (*qui eo tempore gubernationi reipublicae fuerat praestitutus*) ¹⁾.

Bei der Bestellung eines neuen Landeshauptmanns berücksichtigten die steierischen Landesfürsten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts vorzüglich die Wünsche und Zustimmung der vorersten Hofministerialen und der Stände; wie dies den aus altgermanischer Genossenschaft hervorgegangenen Verhältnissen entsprechend war und wie es auch bewährte Documente verbürgen. Sogleich nach dem Tode Herzogs Ottokar VIII. hatte Herzog Leopold der Tugendhafte beim Regierungsantritte der Steiermark nichts Angelegeneres zu thun, als die Stände des Landes zu einer zahlreichen Versammlung nach Grätz zu berufen, um mit ihnen zum Frommen des Landes Rath zu halten, insbesondere wie es mit den Gütern und Renten zu halten seyn möge, welche Herzog Otto-

¹⁾ Im Jahre 1185 sagt Ottokar VIII. in einem Diplome für das Stift Rein: „indifferentes ab omnibus, qui vice nostri pro tempore fuerint instituti Capitanei, Judices vel Provisores in Styria inviolabiliter custodiri.“ — *Dipl. Styr. II. p. 71.* — Eben so in einer Seizerurkunde S. 1186.

far VIII., jedoch zu allfälligem Nachtheile der landesfürstlichen Kammer, der Städte und Ortschaften des Landes an verschiedene Kirchen gespendet hatte ¹⁾. Sogleich beim Anbeginn seines Auftretens in der Steiermark verdarb es K. Bela IV. von Ungarn, als er nicht eingeborne Edelherrn, sondern ungarische, den Herzog Stephan, Ban von Slavonien, und den Grafen Hochold von Landau zu Landeshauptleuten bestellte (J. 1250 — 1254). Auch der Fremdling Wittigo, den K. Ottokar einsetzte, ward den Ständen verhaßt; um den Einfluß und die Gunst im Lande nicht zu verlieren, eilte Ottokar, nur allein landeseingeborne Edelherrn zur Landeshauptmannschaft zu erheben (Jahr 1255 — 1257) ²⁾.

Bei Einsetzung des schwäbischen Herrn Ulrich von Walsse als Landeshauptmann in Steier im Jahre 1298 sagt Horneck: „Der „Herzog dar cham, von den Herrn er nam ir Aid und ir Treu, „als ein Herr new. Do sy mit im geretten, daz sy zu schaffen „hetten, des Herczogen Red hut da an von Landenberg Marschalich Herman, vnd pat die Herrn fleißiglich, daz man von „Walsße Herrn Ulrich zu Hauptman nam hin zu Steyr. Süssßer „dann die Leyer warn seine Wort, die der Marschalich enport, „daz Dtt sy in namen, was sy mit im oberchamen, des gehies er „in vil. Des lat vns ein churcz Zil, daz wir vns pesprechen. Ir „schult es also zechen, sprach der Marschalich, daz der Kunig enphalich, da hie seinen Sun (Rudolph III.) an den Sachen ze tun, „daz des an Ew icht ge ab. Zwar so enhab wir an dem nicht gesprochen, die Herrn da sprochen, vnd enleit auch an vns nicht, seit „es e ist verricht zwischen den Fürsten zwain. Do sprach der Marschalich: Nain! dicz ist die erste Pet, die Ew mein Herr getet, der „schult ir in gewernn. Do sprachen sy gern: was er nicht will

¹⁾ Urkunde von Steier, 5. April 1192: „cum omnia nobis gubernanda provenissent, apud Graece ministerialium nostrorum magnum conventum convocavimus, illic de nostris rebus ac provinciae salute saniori consilio aliquid tractaturi; quo in loco nos a prudentioribus idoneo consilio accepto statuimus etc. — Processu temporis in urbem nostram Styer venientes, et causas rerum ibidem tractantes in anteriori optimatum nostrorum consilio. — Als Zeugen des in dieser Urkunde Enthaltenen erscheinen die steierischen Landeute, von Rapsenberg, Wilbon, Stabock, Gräs u. s. w. Jahrb. d. Lit. LV. Anhang, 1 — 3.

²⁾ Horneck, p. 35.

„rat han, das sey alles getan. Alda empfah man fleißiglich vom
„Wallße Herrn Ulrich hin zu Steyr Lannd und Leut“ ¹⁾.

Jeder neue Landeshauptmann leistete sodann dem Landesfürsten einen körperlichen Eid, daß er an dessen Statt Friede und Ordnung im Lande halten und ein gerechter Richter seyn werde.

Als nach Otto von Liechtenstein im Jahre 1284 Kolo von Seldenhofen die Landeshauptmannswürde übernommen hatte, sagt wieder Horneck: „Nach der Rat (der Stände), die da waren, der
„Herzog als drat Herrn Chohn pat, daz er nicht verper, so daz
„er Hauptman wer hie zu Steyr in dem Lannd; als lang er in
„dez mannt mit pet, vnczt daz er ervollt sein Ger. Doz er guten
„Frid per, vnd rechter Richter wer, dem Herczog er dez swur“ ²⁾.

Jeder Landeshauptmann hatte ordentlicher Weise seinen Sitz in Grätz und im Hause der Stände, so wie auch auf dem Schlosse daselbst. Horneck deutet auf Beides hin ³⁾. Wie wir oben schon hingewiesen haben, erhellt aus vielen Urkunden, aus Ottokar von Horneck und aus vielen Begebnissen, daß der Landeshauptmann Stellvertreter des Landesfürsten, oberster Richter, Beschützer und Aufrechthalter der Geseze und Rechte der Gesamtheit und jedes Einzelnen, Wächter der Ordnung und des Friedens im Lande und verpflichtet gewesen sey, Gerichtsversammlungen an gebotenen und ungebotenen Tagen, allerorten in beiden Marken, in offener Schranne zu halten und in Nothfällen des Landes und Reichs den Heerbann aufzubieten und zu mustern ⁴⁾.

¹⁾ Horneck, p. 639. Eben so bei der Wahl Cholos von Seldenhofen im Jahre 1284: so geviell ja allen wol von Seldenhofen Herr Chol. p. 220.

²⁾ Horneck, p. 220.

³⁾ Horneck, p. 220: »Dem Herzogen er dez swur hincz Grecz er (Cholo von Seldenhofen) mit Haus fur, da Herr Ott (der Vorfahrer in der Landeshauptmannschaft) waz geseffen.« Und von Ulrich von Wallße (1289): »Zu Grecz er sich vnderwant der Purge, die da ist gelegen, was da gehört zu pflegen, vnd zu thun Hauptman-Amt, das Antwurtt man im alles sambt.«

⁴⁾ Als Stellvertreter des Herzogs hält im Jahre 1245 Ulrich von Liechtenstein im Lande Gericht. Admonterurkunde AAA. 5. — Eben so auch in der Gerichtstäidigung in Kraubath: Nos Ulricus, qui auctoritate Domini Frederici Ducis in Styria praesidemus, und eum in Chrowat praesidemus iudicio generali. — Dipl. Styr. I. 210. Als im Jahre 1260 K. Ottokar seinem steierischen Landeshauptmanne den Schuß des Stiftes Rein empfiehlt, sagt er: Fidelitati tuae committimus loco nostri, quod Runensem ecclesiam fidelitati tuae habeas commendatam. Eben so in einer Stainzerurkunde (S. 1276), welches Stift den Landeshauptmann als Vogt erwählte (nostro nomine!). Zur Friedenshandlung mit Ungarn im Jahre 1271 sendete K. Ottokar seinen Stellvertreter, den steierischen Landeshauptmann. — Lambacher, Anhang. p. 54 — 55. Die obergerichtliche Gewalt des Lan-

In vielen Fällen, wo anderweitige Geschäfte den Landeshauptmann in Anspruch nahmen, wurde auch ein anderer, der Rechte und bewährten Gewohnheiten kundiger Edelherr, vielfältig auch der Landschreiber, mit Gewalt und Vollmacht eines allgemeinen Landrichters betrauet und, wo es nöthig war, zu gebotenen und ungebotenen Gerichtstäidigungen im Lande umher gesendet und in diesem Geschäfte auch neben dem Landeshauptmanne beibehalten. So treffen wir neben dem Landeshauptmanne Bischof Bruno von Dumitz im J. 1268 auf Herbord von Fullnstein als Provinziallandrichter, und neben dem Landeshauptmanne Milota auf Ekhart von Dobreg als Generallandrichter in Steier ¹⁾. Wo indessen urkundliche Bestimmungen mangeln, ist es schwer, Provinziallandrichter, Generallandrichter von Landeshauptleuten zu unterscheiden, weil mancher Landeshauptmann in Urkunden auch den ihm gebührenden Titel Generalrichter in der Steiermark trägt.

Wir führen nun die aus Urkunden bekannten Landeshauptleute, Generalrichter und Provinzialrichter in ihrer Zeitfolge an, mit der Bemerkung, daß diejenigen, welche den Titel Generalrichter des Landes (*Judices styriae generales*) tragen, zuverlässig zugleich auch Landeshauptleute gewesen sind ²⁾.

Während der erbitterten Fehde zwischen Kaiser Friedrich II. und Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich und Steier (J. 1236 — 1240) ist der vom Letztern eingesetzte Landesverweser außer Wirksamkeit gesetzt, und anfänglich der Bischof Eckbert von Bamberg (19. April 1237) und dann Graf Otto von Eberstein,

deshauptmanns bewährt sich aus Horneck. p. 35: »Graf Hocholt — her zu Steyr vart, do in derselb gegeben wart zu Richter und zu Harbttmann.« Von Cholo von Seldenhofen p. 30: »Daz er guten Frieden per und rechter Richter wer, den Herzog er dez swur.« Dem Ott von Liechtenstein als Landeshauptmann spendet Horneck großes Lob. p. 220. Die Amtshandlungen Ulrichs von Wallse bezeichnet Horneck mit Folgendem, p. 639: »Darnach vil manigen Tag, wo man hört oder sah, was arges da war gewesen, wo im das vor ward gelesen, daz sach man in zu recht pringen offener Kant-Taidingen. Hat er genug danach, wo er hört oder sach, daz dem Lande fugt nicht, mit Gewalt und mit Gericht das pegund er wendben.« Daß Abt Heinrich II. von Admont als Landeshauptmann auf H. Alberts Befehl mit dem Landesheerbanne die Gränzen der untern Mark hatte vertheidigen müssen, berichtet Ottokar von Horneck.

¹⁾ Dipl. Sty. I. 236. 329.

²⁾ Ganz unerweisliche Reihenfolge der Landeshauptleute des zwölften und Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Caesar, *Annal.* I. 730 — 732. Einer der ältesten Landesverweser, Stellvertreter des Markgrafen in der obern Mark, dürfte man in den im Jahre 1136 in einer Keinerurkunde vorkommenden Stadthauptmanne von Gräß „Ulricus Praefectus de Graz“ finden?

auch Herr von Nisch genannt, als Hauptmann und Reichsverweser in Oesterreich und Steiermark bestellt worden ¹⁾. End gleich dessen Würde und Gewalt mit der Versöhnung zwischen Kaiser und Herzog ein Ende, so erscheint er doch wieder als Hauptmann und Reichsverweser nach dem Tode Herzogs Friedrich des Streitbaren J. 1246 — 1248 ²⁾. Bis in das J. 1250 führte hierauf diese Würde und Gewalt Graf Mainhard von Görz (Capitaneus Styriae. — Ex imperiali mandato capitaneatus officio Styriae). In der Epoche vom J. 1240 — 1246 finden wir J. 1243 den Grafen Ulrich von Pfannberg als Landrichter der Steiermark im Namen Herzogs Friedrich des Streitbaren und als Landeshauptmann, und J. 1245 den Ulrich von Liechtenstein in derselben Wirkksamkeit und Stellvertretung des Landesherrn ³⁾. — Seit dem Jahre 1250 suchten sich die Ungarn des Landes Steier zu unterwinden, und K. Bela IV. sendete den Grafen Stephan von Ugram, Ban von Slavonien, als Landeshauptmann nach Grätz (J. 1254 10. Sept. Grätz, in einer Seizerurkunde), dann den Grafen Hocholt von Landau, endlich den Grafen Winbold und noch einmal Graf Stephan ⁴⁾. Allein diese Fremden waren den Ministerialen und Edelherrn nicht genehm; wodurch K. Ottokar von Böhmen erhöhten Einfluß im Lande erhielt und nach dem Jahre 1254 zuerst seinen, mit Gütern in der Steiermark belehnten Liebling, Wittigo, zum Hauptmanne des Herzogthums ernannte, weil er, als Gemahl der habenbergischen Margarethe, es für ein Erbfürstenthum des Reichs ansah. Bald jedoch sprachen die Stände des Landes ihren Widerwillen auch gegen diesen als einen Fremden aus, so daß König Ottokar sich beeilte, dem Wunsche der Stände gemäß nur eingeborne Edelherrn mit der Landeshauptmannswürde zu betrauen. Nun folgten in derselben bis zum Jahre 1257 ungefähr nach einander: Graf Heinrich von Pfannberg, Hartnid von Pettau, Wulfing von Stu-

1) Schrötter, Gesch. von Oesterreich. II. 461 — 465.

2) Admonter Diplom, R. 2. Nos Otto D. G. Comes de Eberstein Saori Imperii per Austriam et Styriam Capitaneus et Procurator. — Horzneck, p. 23. 30.

3) Dipl. Styr. I. 210. Nos D. G. Ulricus de Pfannberch, qui auctoritate Domini Friderici Ducis in Styria praesidemus — cum in Chrawat praesedissemus in iudicio generali. — Admonterurkunde AAA. 5.

4) Stephanus Capitaneus Styriae kömmt noch einmal in einer Urkunde von Rein und auf der allgemeinen Gerichtstafelung in Felskirchen vor. Am 19. Septemb. 1254: Actum apud Velchirchen in iudicio provinciali.

benberg, Leutold von Stadel und Wulfig von Tre-
wenstein ¹⁾).

In diesen Jahren benennen Urkunden des Stiftes Rein vom
Jahre 1254 bis 1256 den Grafen Gottfried von Marburg
als Provinziallandrichter und zwar auch noch als Stellvertreter
des Ungarnkönigs (Judex provincialis Styriae, coram iudice pro-
vinciali Gottfrido de Marburch loco regis Hungariae instituto).
Am 19. Juli 1257 abermals Herzog Stephan, Ban von Sla-
vonien, als Hauptmann in Steier; dieser nimmt das Chorherrnstift
zu Stainz in seinen und seines Königs Schutz ²⁾. Im J. 1259
nennen uns Reinerurkunden den Wulfig von Stubenberg
als Landrichter in Steier (Judex provincialis Styriae); J. 1260
Heinrich von Liechtenstein, Landeshauptmann und Provin-
zialrichter in Steier ³⁾ (15. Mai 1260). Im Jahre 1260 noch
ward der Olmützerbischof Bruno, und sogleich nach ihm um Weih-
nachten dieses Jahres noch der Böhme, Wocho von Rosenberg,
1261, 1262, als Landeshauptmann eingesetzt ⁴⁾, welchem dann
wieder Bischof Bruno von Olmütz gefolgt und wohl bis zum
Jahre 1269 in Amt und Würde verblieben ist ⁵⁾. Es hatte aber
im Jahre 1269 neben Bischof Bruno von Olmütz auch Herbold
von Fullnstein die Würde eines Generalrichters in Steiermark
begleitet ⁶⁾, und Urkunden der Stifte St. Lambrecht und Admont
geben ihm auch einmal den Otto von Haslau als zweiten Landes-
hauptmann zur Seite ⁷⁾. Auf Bischof Bruno folgte im Jahre
1269 noch der Marschall des Königreichs Böhmen, Burkhard

¹⁾ Horneck, p. 34 — 35.

²⁾ Reinerurkunde: „Ottacharius D. G. Rex Bohoemiae, Dux Austriae et Styriae dilecto fideli suo Ulrico de Liechtenstein, nec non Capita- neo Styriae salutem etc.“

³⁾ Stainzersaalbuch und Seizerurkunde.

⁴⁾ Reinerurkunde: „Wocho de Rosenberch — Capitaneus Styriae — in placito generali in Marchpurch.“

⁵⁾ Wurmbrand, Collectan. p. 193. — Urkunden von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. II. 26. 27. 83. 141. — Admonterurkunde von Papsst Urban IV., genannt: Vicarius carissimi regis Bohemiae in partibus Austriae — cum in placito generali, sive iudicio generali, cui nos in Gratz ex commis- sione Domini nostri, Regis Bohemorum, Ducis Austriae et Styriae, cu- jus vicem per Styriam gerimus in temporalibus.“

⁶⁾ Reinerurkunde. — Kurz, Beitr. III. 352.

⁷⁾ St. Lambrechteraalbuch. „Bruno, Olomuzensis Episcopus, tunc Capitaneus Styriae et Otto de Haslau, qui etiam pro tempore ejusdem terrae Ca- pitaneus fuit, in placito generali habito apud Graetz (wahrscheinlich im Jahre 1269). — Admonteraalbuch III. 300. urkunde XXX. 12.

von Klingenbergr, als steierischer Landeshauptmann ¹⁾, bis zu Ende des Jahres 1271.

Am 22. Juli 1272 fassen in der offenen Gerichtsschranke zu Grätz vor Gericht der Provinziallandrichter, Otto von Liechtenstein der Jüngere, und Meister Konrad von Himberg, Landschreiber in Steier ²⁾. Wahrscheinlich nach Burkard von Klingenbergr eingetreten, finden wir in den Jahren 1275 und 1276 den Böhmen Milota als Landeshauptmann in Grätz ³⁾. Für das Jahr 1279 meldet Ottokar von Horneck zwei steierische Landeshauptleute Grafen Heinrich von Pfannberg und Friedrich von Pettau ⁴⁾, welchen auch eine Salzburgerurkunde vom 16. April 1279 bewährt ⁵⁾. Diesen folgte sogleich Otto von Liechtenstein, welcher mit hohem Ruhme eines gerechten Richters gegen Arme und Reiche, und eines unbeugsamen Beschützers des Landfriedens bis zum Jahre seines Todes 1284 in dieser Würde verblieben ist. Hierauf kam Kolo von Seldenhofen, welchem jedoch schon in der Hälfte des Jahres 1285 der allthätige Abt Heinrich II. von Admont gefolgt ist ⁶⁾. Zweimal scheint dieser unermüdete Herr der Kabale unterlegen und der Landeshauptmannswürde entsetzt worden zu seyn, welche sodann (zwischen den Jahren 1288 und 1291) einmal dem Bischöfe Leopold von Seckau, und dann dem Leutold von Stadek (welchem Berthold von Emmerberg als Gehülfe beigegeben worden war) übertragen worden ist. Allein durch die besondere Huld K. Rudolphs I. und des Landesherzogs Albrecht errang Abt Heinrich diese Würde jedesmal wieder und behauptete sie bis zu seinem Tode 25. Mai 1297 ⁷⁾. Hierauf erhielt die steierische Landeshauptmannschaft der schwäbische Edelherr und Rath des Herzogs Albrecht, Ulrich von Wallse ⁸⁾.

Dem Sachverhältnisse gemäß hatte der Landeshauptmann im Ständehause zu Grätz seine eigene Kanzlei für die Geschäfte des

1) Reinerurkunden vom 15. August 1271. — Dipl. Styr. 234. 235.

2) Reinerurkunde.

3) Dipl. Styr. I. 236 und Urkunde von Rein.

4) Horneck, p. 170 — 173.

5) Im K. K. geh. Archive.

6) Horneck, p. 170 — 173. 221. — Dipl. Styr. I. 247.

7) Horneck, p. 368 — 373. 501 — 521.

8) Horneck, p. 639.

Schranngerichtes sowohl, als jene der Ordnung und des Friedens im Lande mit mehreren Notarien und Amtshelfern; unter welchen der Landschreiber von Steier der vorzüglichste war. Dieser hatte nicht nur alle Vorkehrungen und Ausschreibungen zu gebotenen und ungebotenen Gerichtstäidigungen im Lande zu treffen, sondern auch alle Protokolle zu führen und alle Diplome auszufertigen, sie mochten Sachen des Gerichtes oder des Schutzes, der Ordnung und des Friedens in beiden Marken betreffen.

Vielfach beordneten sowohl die Landesfürsten selbst als auch die Landeshauptleute den Landschreiber mit Gewalt eines Provinziallandrichters, offenes Gericht im Lande umher zu halten, wie H. Friedrich der Streitbare den Landschreiber Witigo im Jahre 1245 zur Gerichtstäidigung in Kraubath ¹⁾. In dieser Amtswürde gebrauchten sie in Urkunden das Wort „Wir“ und bekräftigten alles mit dem Sigille des Landes, das sie führten ²⁾. Als Landschreiber von Steiermark kennen wir folgende Herren: Heinrich von Marein, J. 1180 — 1222 ³⁾; Witigo, J. 1245, 1248, 1252, 1253, 1254 ⁴⁾ (im Jahre 1256, nachdem er aus Steiermark ausgewandert war, von Dtto von Volkersdorf im Speisesaal des Stiftes St. Florian ermordet); nachher ein gewisser Fab oder Faba, dessen Dttotar von Horneck zwischen den Jahren 1245 und 1250 erwähnt ⁵⁾; J. 1260 Meister Ulrich, Kanoniker von Freisingen, steierischer Notar (Notarius Styriae) ⁶⁾; 1272 Christoph (Scriba Styriae) ⁷⁾; 1270, 1271, 1272, 1274, 1277 Meister Konrad von Hintberg oder Himberg (Scriba Styriae), (wahrscheinlich mit dem obigen Konrad eine und dieselbe Person) ⁸⁾, welcher sich in Studenkerurkunden einen Provisor und Procurator des Böhmenkönigs Dttotar in der Steiermark nannte, J. 1271

1) Dipl. Styr. II. 223: Ego Witigo — Scriba Styriae — cunctis notum facio, quod a Domino meo Friderico illustri Duce Austriae et Styriae habui in mandatis, ut iudicium et justitiam facerem petentibus per Styriam universis.

2) Caesar, Annal. II. 756. 838 — 839.

3) Kurz, Beitr. II. 532. — Reinerurkunde.

4) Reinerurkunde, Scriba Styriae und J. 1248 Scriba ejusdem sacri Imperii. — Dipl. Styr. I. 311. 312. 323. 324. 325. II. 22. 23. 223.

5) Horneck, 244 — 245.

6) Reinerurkunde und Admonstersaalebuch, III. 300.

7) Reinerurkunde. — Dipl. Styr. I. 235. II. 325.

8) Dipl. Styr. I. 338. 335. II. 90. — Wartinger, Privil. von Bruck, p. 5. Warnb. Urk. 1272.

(Scriba tunc temporis regis Bohemiae, Provisor et Procurator praefati regis per Styriam); 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1295, 1297 Abt Heinrich II., sogar neben seiner Landeshauptmannswürde unter dem Titel eines Landschreibers in Steier erscheinend ¹⁾); 1283 findet sich aber auch neben dem Landeshauptmann Abten Heinrich II. der Landschreiber von Steier (Scriba Styriae) Konrad von Tull ²⁾); 1297 Giring, Pfarrer von Braunleob ³⁾); 1298 Albert von Zeiring ⁴⁾); endlich im J. 1303 Rapoto von Urvar, welcher sich jedoch einen Bürger aus Passau, Namens Gundaker, an die Seite genommen hatte ⁵⁾).

Während der erbitterten Fehde zwischen Kaiser Friedrich II. und Herzog Friedrich dem Streitbaren von Oesterreich und Steier J. 1236—1240 ist der von dem Letzteren eingesetzte Landesverweser abgethan und an dessen Statt Bischof Ekbert von Bamberg und nach dessen plötzlichem Hinscheiden (19. April 1237) Graf Otto von Eberstein (auch der Herr von Anch genannt) als Reichsverweser und Hauptmann in Oesterreich und Steier eingesetzt worden.

Im Laufe der Jahrhunderte und mit den dadurch stets geschaffenen neuen Verhältnissen verschwanden nach und nach so wie die alten Markgenossenschaften auch die Formen im Wirken des alten Friedborgs in denselben. Die fast schrankenlose Ausübung des Fehderechts mit so vielen Gewaltthätigkeiten und Uebertretungen des Friedborgs, welche für einzelne Familien so sehr beschwerend war und Manche ganz vernichtete; der zunehmende Wohlstand und der mannigfaltigere Verkehr im Volke, wodurch der Grundbesitz aufhörte, einzige Quelle des Reichthums zu seyn; die dadurch erzeugte leichtere und vielfältigere Zersplitterung und Wechsel desselben; die Vervielfältigung der Dienste und Aemter nach Lehen- und Hofrecht, und die dadurch gebildeten neuen bürgerlichen Verhältnisse und das Verlöschen der alten, — diese Begeb-

1) Lambacher, Anhang. p. 131. — Admonterurkunde D. 5. — Horneck, p. 171. 655. — Admonterfaab. III. 286.

2) Dipl. Styr. I. 245.

3) Horneck, p. 603.

4) Horneck, p. 638. Im Jahre 1304 in einer Urkunde: Albertus de Zirieo, quondam Scriba noster Styriae.

5) Horneck, p. 713. In der obigen Urkunde vom Jahre 1304: Rapotone et Gundachero Landscrisib nostris Styriae. R. I. Gubernial-Registr. I. p. 116 — 117.

nisse waren die Ursachen der völligen Auflösung der ehemaligen Friedborge. Jedoch Geist und Urgedanke derselben erhielt sich noch fest im ganzen Mittelalter, vorzüglich durch die lebhafteste Ursitte der Versammlungen aller freien Wehren in den Gaudingen und bei Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten nach dem in den uralten Gesetzen und Gewohnheitsrechten lebendigen altgermanischen Geiste, durch das allgemeine Bestreben, vorzüglich in allem gerichtlichen Wirken, zur Aufrechthaltung der Sicherheit alles Eigenthums und aller Rechte, des Landfriedens und durch die Festhaltung eines Friedborgs für gewisse Personen, denen Selbsthülfe und Fehde nicht zustand, nämlich Wehrlose, Schutzbefohlene, heiligem Leben Gewidmete und gewisse Zeiten und Derter, wo Fehden und Gewalt besonders verboten und schwerer verpönt waren. Nur ging jetzt der Friede nicht mehr von der Versammlung der freien Wehren aus, sondern vom Oberhaupte des Reichs, von den Landesregenten der einzelnen Reichsprovinzen und von den von ihnen bestellten öffentlichen Richtern.

Der Grundgedanke aber, daß er einst von der Gemeinschaft aller freien Wehren ausgegangen sey, blieb fortwährend und ausgesprochen in einzelnen Sitten und Gebräuchen, wie in den Förmlichkeiten bei der Herzogshuldigung auf dem Zollfelde in Kärnten. Die vielen besondern Einigungen aber, welche durch die neuen Verhältnisse nebenbei jetzt sich zusammengethan hatten, forderten für sich auch gemeinsamen Friedborg nach Innen und nach Außen zu wechselseitiger Unterstützung ihrer Genossenschaft, zu welchem Zwecke sie den untergegangenen Friedborg für sich auf neuen Grundlagen auferbauten und bis zu förmlichen Landesgerichten ausbildeten. Dieser Hergang war es, auf welchem sich innerhalb der Städte Gilden, Hausgenossenschaften und Trinckstuben; unter Adel und Ritterschaft, auch unter den Städtern, Land- und Gottesfrieden und Rittereinigungen; und in ganzen Provinzen die Gilden der Landleute oder der Landstände vollkommen ausgebildet haben. Die in Steiermark früher schon erscheinenden Landleute der landständischen Gilde heißen urkundlich J. 1173 die Vordern (Proceres); J. 1186 die Ministerialen und Landleute (Ministeriales et Provinciales und Comprovinciales)¹⁾; 1192 die Ministerialen; 1192 die Dptima-

¹⁾ Die Urkunde des Stiftes Rein vom Jahre 1261 beweist unwiderleglich, daß Provincialis Landstand heiße, oder wie es in der älteren Zeit gewöhnlicher

ten ¹⁾; 1198 Grafen, Freiherren und Ministerialen; 1237 getreue Ministerialen und Mitlandleute (Comprovinciales); 1246 „die Herren von Steier;“ 1248 die Höheren des Landes (Majores terrae); 1254 die Adelligen, die Adelligen und die Höheren, die Ministerialen und die Adelligen der Länder Desterreich und Steier (Nobiles terrae); 1256 die Magnaten der Steiermark; 1270 die Baronen, Landherren, die Edelleute, die Herren und Baronen der Steiermark (Domini et Barones Styriae 1283, weil sie zu den Landtagen berufen worden); 1276 die geistlichen und weltlichen Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröbste und andere Prälaten, Grafen, Freiherren, Ministerialen der Steiermark; 1277, 1292 die getreuen Ministerialen und Comprovinzialen; 1272 Grafen, Adelige, Ministerialen, Ritter, Schützlinge und Vasallen von Steiermark (Milites, Clientes et Vasalli); 1283 die Adelligen, die Mittleren und Geringeren, die Gemeinschaft des Landes Steier ²⁾; die Herren und Bewohner von Steier 1292, die in diesen Kreisen Herren genannt sind, die höchsten Steirer, so im Lande geessen sind u. s. w. ³⁾.

In bedeutendem öffentlichen Ansehen und Gewichte, wie mit entscheidendem Antheile bei allen Landesangelegenheiten erscheint diese Gilde der steierischen Landleute schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, ein Jahrhundert schon vor dem vielbesprochenen Interregnum, und zwar wirkend und einflussreich überall und bei allen Begebnissen, wo ihr Einschreiten nach dem Geiste des urgermanischen Friedborgs und der Versammlung der freien Beh-

und wörtlicher übersetzt wurde: Landmann; und Provinciales, Landleute, im Begriffe von Landstände. — Dipl. Styr. II. 27 — 28: Henrico et Bernardo Comitibus de Phanneberch caeterisque Provincialibus apud Marchpurch in placito generali quaerimoniam moventes.

¹⁾ Wien. Jahrb. der Lit. LV. Anhang p. 1.

²⁾ Diplom. Styr. I. 71. 160. 245. II. 82. — Dester. Landrecht. Die Otkarische Urkunde vom J. 1186; die Urkunden in der Landhandveste, p. 3 — 11. — Lambacher, Anhang. Urkunden p. 120. 198. 200. 201. — Pernoldus, Anno 1248.

³⁾ Abmonterurkunde Q. 22. — Anonym. Leobiens. Anno 1270. — Reinerurkunde. — Horneck, p. 62. 63. 64. 484. 500. — Eine Reinerurkunde vom Jahre 1212 scheint auf einen Geburtsunterschied der steierischen Landesherren hinzudeuten durch: Quidam de Primoribus Ministerialium Styrensiū, nomine Reimbertus de Murekke.

Wehren in den Zeiten vor und selbst noch während der Gauenverfassung im Voraus schon erwartet werden darf.

Gerichtsemunität und Mauthfreiheit ertheilt im Jahre 1173 Herzog Ottokar VIII., mit dem vorher eingeholten Rathe der Vordersten im Lande, dem Canonikatstifte zu Seckau ¹⁾. Als Ottokar VIII. gedachte, seine letztwilligen Anordnungen in Betreff der Nachfolge in der Regierung der Steiermark, als seines erblichen Reichslehens, und in der Veräußerung und Vererbung der damit verbundenen Kammergüter, Dienstleute und Hörigen zu treffen, nahm die ständische Gilde entscheidenden Einfluß auf seine Entschlüsse. Auf ihre Vorstellungen kam er dann von dem Vorgesagte ab, Saalgüter und Dienstmannen an den Herzog von Oesterreich zu verkaufen; mit und nach ihrem Rathe (*consilio prudenti Majorum nostrorum communicato*), taidigte er mit Herzog Leopold dem Tugendhaften, sprach sich bestimmt aus über die Vereinigung von Steier mit Oesterreich unter Einem Regenten, sicherte ihm die Nachfolge in Steiermark zu, bestätigte alle Freiheiten und Rechte der Edeln und Freien im Lande Steier auf ihr Ansuchen (*Jura eorum, id est: ministerialium et comprovincialium*) und befestigte sie schriftlich (*secundum petitionem eorum scripto statutimus comprehendere et privilegio munire*) zur Gewähr wider gefesselte Willkühr für alle Zukunft und wies sie feierlich nach germanischem Reichsrechte an, gegen den Uebertreter dieser seiner Anordnung (*hanc formam petitione eorum conscriptam*) an des Kaisers Hof und vor dem Fürstengerichte des Reichs (*adpellandi et adeundi curiam Imperatoris et praetendendi per hoc privilegium coram principibus justitiam irrefragabilem*) Gerechtigkeit zu suchen.

Diese Ottokarische Urkunde, deren Inhalt als förmlicher Rechtsvertrag in der Steiermark freudig gepriesen ward ²⁾, 14. August 1186, kräftigte Herzog Leopold der Tugendhafte feierlich mit seinem Insignel; und sein Nachfolger, Leopold der Glorreiche, bestätigte sie auf Verlangen der steierischen Stände. Sogleich nach dem Tode des Herzogs Ottokar VIII. berief Herzog Leopold der Tugendhafte die steiermarkischen Stände zu einer allgemeinen Landtagsversammlung nach Grätz (S. 1193), um mit ihnen über das

¹⁾ Dipl. Styr. I. 160. Habito Procerum nostrorum sano consilio.

²⁾ Ortilo sagt: *pactis a tota provincia probatis!*

Wohl des Landes sich zu berathen, — wie wir oben schon angeführt haben. Zu gleicher Zeit (um das J. 1200) handelt im österreichischen Landrechte ausdrücklich der Landesregent mit Berathung und mit dem Rathe der Landesherren. Als Herzog Friedrich der Streitbare in die Reichsacht verfallen, seiner Länder als Reichslehen verlustig erklärt (J. 1236) und die Steiermark ohne Regenten war, eilten die Stände und sendeten Abgeordnete aus ihrer Gilde im April 1237 zum Kaiser Friedrich II. nach Enns, erbaten und erhielten von ihm, als ihrem obersten Kaiser und Landesherrn, einen Majestätsbrief mit der wörtlichen Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten nach der Ottokarischen Urkunde („Quod cum Ministeriales et Comprovinciales Styriae, fideles nostri, — ut eos in nostram et Imperii ditionem perpetuo recipere ac tenere, nec non jura et consuetudines approbatas, quae per Ottokarum Styriae et Leopoldum Austriae Duces et eorum privilegiis obtinuisse noscuntur — confirmare dignaremur“)¹⁾.

Mit Anbeginn der verwirrungsvollen Epoche nach dem Tode Herzogs Friedrich des Streitbaren (Juni 1246) finden wir die steierische Gilde der Landleute unermüdet in entscheidender Thätigkeit bei allen Ereignissen und Angelegenheiten ihres Landes. Schon im Jahre 1248 eilen ständische Abgeordnete mit dem Landesverweser, Grafen Otto von Eberstein, nach Verona, um sich von Kaiser Friedrich II. dessen Enkel, Friedrich, Sohn R. Heinrichs VII., als neuen Landesregenten zu erbitten. Im folgenden Jahre 1249 entschieden sich die steierischen Landesstände gegen alle Bemühungen des Herzogs Hermann von Baden und des mit ihm verbundenen Papstes Innocenz IV., um durch den deutschen Gegenkönig Wilhelm von Holland Desterreich und Steier dem Hause der Hohenstauffen zu entreißen, treu und selbstständig für Kaiser und Reich; und die ständischen Abgeordneten, der Landesverweser Graf Mainhard von Görz und Ulrich von Wildon, brachten eine wiederholte kaiserliche Bestätigung der Freiheiten und Rechte des Landes aus dem Hoflager zu Cremona (20. April 1249) zurück. Nachdem im Jahre 1251 Graf Mainhard von Görz die Landeshauptmannschaft niedergelegt und die Steiermark verlassen hatte, schwankten die Stände unentschieden und getheilt in ihren Entschlüssen, wer als künftiger Landesregent zu erbitten sey?

¹⁾ Landhandvest, p. 10.

von Habsburg als Reichsoberhaupt gekrönt (S. 1274) und K. Ottokar von Böhmen vorgeladen, sich vor dem Kaiser und dem Fürstengericht über den Besitz der deutschen Reichslehen Desterreich und der Steiermark zu rechtfertigen: so waren auch schon auf dem Hofstage in Augsburg (im Mai 1275) die Abgeordneten der steierischen Standschaft, Hartnid von Wildon und Friedrich von Pettau, mit Beschwerden gegen K. Ottokars rechtsbrüchige Herrschaft aufgetreten. Ottokar ward seiner Reichsländer für verlustig erklärt; und als die Reichsacht im förmlichen Reichskriege gegen ihn vollzogen wurde (S. 1276), empfing der neubestellte Reichsverweser, Graf Mainhard von Tyrol, im Namen seines Herrn und Kaisers zu Grätz die feierliche Huldigung der Stände, welche zur Unterstützung des Reichsoberhauptes im Kampfe wider Ottokar die Gesammtkräfte des Landes aufboten.

Hierauf ordnete Kaiser Rudolph im Hoflager zu Wien, umgeben von zahlreichen Ständen der Steiermark und mit ihrem Rathe, die vorzüglichsten und während einer langen verwirrungsvollen Epoche sehr verrückten Hauptverhältnisse des Landes, Sicherheit der Personen und des Eigenthums und aller wohlverordneten Rechte (im December 1276) in einer umständlichen Landfriedensurkunde ¹⁾. Hierauf unterlegten die Abgeordneten der steierischen Landschaftsgilde dem Kaiser alle, ihre Landes-Rechte und Freiheiten enthaltenden fürstlichen Urkunden Ottokar VIII., Leopold des Glorreichen, K. Friedrich II., und sie erhielten, Wien 18. Februar 1277, einen bestätigenden Majestätsbrief mit der neuen und besonders ausgedrückten Verbindlichkeit der eidlichen Angelobung unverbrüchlicher Aufrechthaltung der steierischen Landrechte ²⁾. Bis zur Belehnung eines neuen Fürsten mit der Steiermark hatte K. Rudolph I. den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Baiern, Ludwig, zum Reichslandesverweser bestellt ³⁾; und sodann endlich seine beiden Söhne, Albrecht und Rudolph, unter Einwilligung der Churfürsten, mit der Steiermark und Desterreich feierlichst belehnet (S. 1282) und den Ständen der Steiermark Beide als ihre neuen Landesregenten angekündigt ⁴⁾. Sogleich sendete die Stand-

¹⁾ Landhandveste. p. 3—5. — Lambacher, Anhang. p. 117—120.

²⁾ Landhandveste p. 5—6.

³⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 120—122.

⁴⁾ Urkunden bei Lambacher, Anhang. p. 194—199.

schaftsgilde ¹⁾ ihre Abgeordneten an den Kaiser mit der Bitte, daß Albrecht allein zum Landesregenten erklärt werden wolle, weil die Regentschaft zweier Herren nicht wohl thunlich und sogar für des Landes Wohl gefährdend sey. Der Kaiser willigte sogleich in die Bitte der Standschaft und errichtete einen eigenen Majestättsbrief mit eventuellen Vorschriften für die Regierungsnachfolge zwischen beiden Brüdern und ihren Familien (S. 1283) ²⁾; worauf Herzog Albrecht I. auf Bitten der steierischen Stände die Gewohnheiten und Rechte des Landes nach Inhalt der frühern Urkunden Ottokar VIII., Leopold des Glorreichen, K. Friedrich II. und K. Rudolph I. zu Frisach 1292 förmlich und in feierlicher Fürstenversammlung bestätigte ³⁾.

Nach der Natur der Sache hielten die steiermärkischen Landleute, bei außerordentlichen Vorfällen oder wenn sie von den Markgrafen oder Herzogen des Landes insonderheit berufen wurden ⁴⁾, allgemeine Versammlungen, welche, den alten allgemeinen Gaudingen oder gebotenen und ungebotenen Gaugerichtstagen, Placita, Consilia Procerum, Nobilium, Magnatum Styriae, Placita generalia, gleich, auch eben so benannt wurden. Aus diesen Vorgängen und Verhältnissen begriff es sich von selbst, wie der Landeshauptmann gewöhnlichermassen in solchen Versammlungen der ministerialen Landleute an der Spitze der ständischen Gilde und als Stellvertreter des Landesfürsten erscheint ⁵⁾, eben so, wie bei andern Begebnissen, an welchen die ständische Gilde wesentlichen Antheil nehmen mußte: wie die Grafen Otto von Eberstein und Mainhard von Görz und Tyrol mit den ständischen Ab-

¹⁾ Et quia postmodum Nobiles, Mediocres et Minores ac Communitas ipsarum terrarum (Austriae et Styriae) instantius ac devotius per solennes nuntios nostrae Celsitudini supplicarunt.

²⁾ Urkunde bei Lambacher, Anhang. p. 199 — 203.

³⁾ Landhandvest. p. 6 — 8.

⁴⁾ Abmonterfaalbuch IV. p. 263 um das Jahr 1180: Postmodum Ottokar Dux Styrensis in placito quod Graeze habuit.

⁵⁾ S. 1263 in einer Abmonterurkunde sagt Bischof Bruno von Olmütz: Cum in placito generali sive iudicio generali, cui nos in Graetz ex commissione Domini nostri — Regis Bohemorum, Ducis Austriae et Styriae — ejus vicem per Styriam gerimus in temporalibus, — praesidimus. Diese Stellvertretung im strengen Sinne des Ausdrucks reicht schon in die Zeiten der traungauischen Ottokare hinaus; da Ottokar VIII. im Jahre 1185 in einer Seizerurkunde sagt: ab omnibus, qui vice nostri pro tempore fuerint instituti Capitanei, Judices vel Provisores Styriae inviolabiliter custodiri. — Dipl. Styr. II. 71.

geordneten (J. 1248 und 1249) in den kaiserlichen Hoflagern in Verona und Cremona; Herzog Stephan von Agram, Bischof Bruno von Olmütz, Woko von Rosenberg (J. 1254—1270) in den Landtagsversammlungen zu Grätz und Marburg; Otto von Liechtenstein, Kolo von Saldenhofen, Abt Heinrich II. von Admont — bei der persönlichen Anwesenheit Kaisers Rudolph I. in Grätz, des Landesherzogs Albert, und in allen Unterhandlungen mit ihm. — Urkundliche Andeutungen von gebotenen und ungebotenen Landtagen oder Landestaidigungen haben wir von den Jahren 1173, 1180, 1219, 1260, 1263, 1265, 1272 (praesentibus et consentientibus Nobilibus terrae, qui tunc apud Graez judicio praesentes fuerunt) in Grätz, J. 1259 in Pettau, J. 1261 in Marburg. Auf die Unterhandlungen der Landesfürsten mit den Ständen bei solchen Versammlungen deuten Urkunden und erzählende Geschichtsdocumente vielfach hin ¹⁾.

Diese ihre uralte Giltde und alle auf sie selbst und das Land bezüglichen Rechte hielten und bewahrten die Stände stets mit warmer Anhänglichkeit; wie vorzüglich ihr ritterlicher Sinn in den Verhandlungen mit K. Ottokar von Böhmeim beweist, bei welcher Gelegenheit sie Ottokar von Horneck Folgendes sprechen läßt: „Die Herrn daucht daz nicht gut; die wurden dez zu Rat, vnd wurden also drat von Peheim an den Chunig, ob er wer so frumig, seint er hiet Desterreich, doz sy sich sicherleich an in gelassen möchten; wenn in nicht fürbas döchten die Unger ze Herren, Sy mußten fürbas chern zu Herrschaft, die Trewe wielt, vndoz er in des Landes Recht behielt; wann e sy sich dez verczigen, e woldens darumb tot geligen. Democht er sich nu so vest, vndoz er die stet an ym wessft, daz er in möcht behalten dem Recht, vndie in dy alten Fürsten hieten gegeben, vnd schollen sy darinne leben, so woldens sy ym gern dienn“ ²⁾.

Auch als die Stände im Jahre 1292 den Herzog Albrecht um Bestätigung ihrer und des Landes Rechte baten, läßt sie Horneck gleichfalls sprechen: „Die Lantherrn aber paten, als sie vor dich taten, vmb dez Lanndes Recht. Sy sprachen: Herre, nu secht zu Ewr selbs Ere, vnd vercziecht vns nicht mere dem Recht,

¹⁾ Horneck, p. 369: »do er also verricht wart, so chert der Herczog Mainhart wider heim zu lannd; der Herczog (Albrecht) auch ernamnd gegen Grecz zu chern, do schuef er mit dem Herrn, daz er do zu schaffen hat, und chert so zu gegen Desterreich wider.«

²⁾ Horneck, p. 67.

„mit den vor Schaden vns behueten vor jr Genaden unser Für-
 „sten de alten, daz vns dem werden behalten, dann sy vns vor
 „behalten sind, darumb wir vnd unser Chind, müssen ins zu Wil-
 „len leben. Die Hantvest, die vns habent geben der tugenthast,
 „und der wakcher Markgraf Ottacher, und der leyt Chaiser Fried-
 „reich, vnd Ewr Vater, der daz Reich mit großen Ern hat ver-
 „richt.“ Und sie fuhren dann fort: „Als wir euch unlängst ge-
 „gen die Ungarn wohlgerüstet zuzogen, habt ihr uns aufgefordert,
 „etwas Zeitliches zu begehren, und ihr würdet es nicht weigern.
 „Wir aber schwiegen und forderten nichts, weil es in Zeit der
 „Noth war und wir erst euch helfen wollten. Nun aber
 „steht es anders und wir kommen mit dem Gesuch um Haltung
 „unserer Rechte, widrigenfalls wir auch uns unserer Pflichten ge-
 „gen euch ledig halten!“

Ausbildung des Adels nach verschiedenen Graden und Heeres-
 reschilden. Die ältesten Adelsfamilien in der Steiermark
 bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts.

In den großen Markgenossenschaften celtisch-germanischer
 Völker ist der Erbadel, durch Verdienst um das Gemeinwohl des
 Volks und des Marklandes, besonders in Kriegen emporgehoben,
 uralt. Gewisse, solchen ausgezeichneten Männern von der Nation
 selbst zugetheilte Ehrenvorzüge, bewährt und hochgeachtet im öffent-
 lichen Leben, begründeten ihn und bildeten daraus nach und nach
 den germanischen Geschlechtsadel ¹⁾, dessen Edelgeborne frühzeitig
 schon vor den andern Gemeinfreien (Ingenui, Liberi, Ignobiles)
 als Adelige, als besonders hochgeehrten und bevorzugten
 Geschlechtern Entsprößene, als die Vordersten des
 Volks, als des Reiches Freiherrn u. s. w. (Nobiles, Ho-
 mines boni generis, Homines bonae libertatis, Potentes, Natu
 Majores, Meliores, Optimates, Barones Regni) ausgezeichnet wor-

¹⁾ Fortwährend mit den alten, nur schärfer ausgeprägten Hauptzügen und Vor-
 rechten: zu Regenten des Reichs, als Herzoge, Markgrafen, Gaugrafen, und
 zu anderen höheren Staatsämtern erwählt zu werden; vorherrschende Theil-
 nahme an allen Geschäften und Geschicken des ganzen Reichs; daher große
 Verdienste und Einfluß in denselben; das Recht großer bewaffneter Gefolge
 zu eigenen Fehden; Besitz weitläufiger und keinem Niederen verpflichteter
 Gaalgüter und erbliche Herrlichkeit auf denselben; höheres Wehrgeld in der
 Gemeinde; wechselseitige Verheirathungen in den Adelsgeschlechtern.